



Gebührensatzung zur Satzung über den Betrieb und die Nutzung des Bürgerzentrums der Gemeinde Sailauf (Gebührensatzung - Bürgerzentrum)

Die Gemeinde Sailauf erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Sailauf erhebt für die Nutzung des gemeindlichen Bürgerzentrums Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

§ 3 Gebührensätze

ART DER VERANSTALTUNG/NUTZER	GEBÜHREN	KAUTION
Ortsbürger/Ortsvereine	220 €	300 €
Auswärtige Personen	330 €	400 €
Unternehmen / gewerbliche Nutzung	440 €	400 €
Kommerzielle Musik- bzw. Vergnügungsveranstaltung	550 €	1.000 €
Kurzveranstaltung	110 €	100 €

- Unter Kurzveranstaltung fallen Veranstaltungen an denen die Gemeinde selbst beteiligt ist, wie auch Sitzungen, Versammlungen sowie anderweitige vereinszweckdienlichen Betätigungen der Sailauer Ortsvereine. Privatpersonen können für Veranstaltungen, die durch ein kurzfristig eintretendes Ereignis ausgelöst werden und nicht vorab planbar sind, ebenfalls das Bürgerzentrum als Kurzveranstaltung buchen.
- Die genannten Gebühren fallen pro Veranstaltung an, wobei jeweils der Tag des Aufbaus und der Tag des Abbaus nicht mitzählt.
- Für Veranstaltungen die über diesen Zeitrahmen hinaus andauern, wird die Nutzungsgebühr im Einzelfall unter Einbeziehung der Angaben des Nutzers festgelegt.
- Für Strom werden je Kilowattstunde 0,50 € und für Heizung und Lüftung 0,15 € je Kilowattstunde, fällig. Dabei wird jeweils auf volle Kilowattstunden aufgerundet.
Wasserverbrauchs- und Abwassergebühren werden nach den zum Zeitpunkt der Nutzung jeweils gültigen Gebührensatzungen zur Wasserabgabesatzung und zur Abwassersatzung berechnet.

WEITERE MÖGLICHE OPTIONEN BEI DER NUTZUNG DES BÜRGERZENTRUMS	GEBÜHREN
Nutzung des Geschirrs und der Spülküche	35 €
Nutzung der der Theke bei Fassbierausschank inklusive Reinigung	25 €
Nutzung pro Stehtisch mit Husse inklusive Reinigung	10 €

REINIGUNGSKOSTEN BÜRGERZENTRUM	GEBÜHREN
Bürgersaal, Flur, WCs im OG ohne Treppenhaus	105 €
Bürgersaal, Flur, WCs im OG mit Treppenhaus	130 €
Bürgersaal, Flur, alle WCs mit Treppenhaus	170 €
WCs im Erdgeschoss, Flur Treppenhaus bei Veranstaltung auf dem Bürgerzentrumparkplatz	67 €

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung, unabhängig davon ob die beantragte Veranstaltung dann auch tatsächlich stattfindet.
- (2) Bei Absage bis spätestens 14 Tage vor der beantragten Veranstaltung fallen keine Gebühren an. Bei einer späteren Absage ist die Hälfte der Gebühren der beantragten Leistungen, bei Absage nach der bereits erfolgten Schlüsselübergabe an den Antragsteller oder an seinen namentlich benannten Vertreter sind die Gebühren der beantragten Leistungen fällig. Bei Vorliegen einer besonderen Härte finden diese Regelungen keine Anwendung.
- (3) Bei Veranstaltungen von Vereinen und Organisationen, die mit ihren Veranstaltungen wohltätige oder im öffentlichen Interesse liegende Zwecke erfüllen, kann auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit für die jeweilige Veranstaltung kein Eintrittsgeld erhoben wird.
- (4) Wird eine beantragte Veranstaltung im Zusammenhang mit der Erfüllung einer Pflichtaufgabe der Gemeinde durchgeführt, kann bis auf die Nutzungsgebühren der Spülküche und den Gebühren für die Reinigung auf weitere Gebühren verzichtet werden.
- (5) Die Gebühr, die sich nach § 3 errechnet, ist innerhalb von zwei Wochen, nach der durch die Gemeinde Sailauf erstellten Abrechnung zur Zahlung fällig.
- (6) Für alle beantragten Veranstaltungen ist mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung eine Kautions (§ 3) zu hinterlegen. Diese wird mit den angefallenen Gebühren (Abs. 5) verrechnet.

§ 5 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Sailauf in Kraft.

Sailauf, 26.11.2024

gez

Michael Dümig
1. Bürgermeister

